

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:

1. Lesung zur Gehölzschutzsatzung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
--------------------	--------------------	---------

Ö	24.04.2024	Ausschuss für Umwelt, Klima, Grünflächen und Forsten
---	------------	--

Sachverhalt:

Der Erhalt und die Förderung des städtischen Gehölzbestandes im Hinblick auf den Klimawandel hat eine große Bedeutung. Gehölze gliedern und beleben das städtische Erscheinungsbild und tragen einen wesentlichen Anteil an der Leistungs- und Funktionsfähigkeit eines städtischen Naturhaushaltes. Pflanzen zeigen einen positiven Effekt, indem CO₂ gebunden und dem Aufheizen von versiegelten Flächen begegnet wird.

Aufgrund der sich verschärfenden Umweltbedingungen, den zahlreichen Fällungen von Bäumen im Stadtgebiet, die nicht über die bestehende Satzung geschützt werden und vielen Baumschäden auf Baustellen trat der Umweltverband BUND im Juni 2021 mit einem Änderungsentwurf an die Politik der Hansestadt Lüneburg mit der Bitte heran, die seit 2015 geltende Baumschutzsatzung zu überarbeiten.

Im Erkennen der Notwendigkeit zur Novellierung der bestehenden Satzung wurde ein eigener Arbeitskreis mit Mitgliedern des Umweltausschusses, Ralf Gros (Vorsitzender Umweltausschuss) und Cornelius Grimm (FDP), der Arbeitsgruppe Baum- und Grünschutz des Regionalverbandes BUND, dem NABU, Vertretern der AGL (Abwasser Grün & Service GmbH), sowie Mitarbeitenden des Bereichs Grünplanung und Forsten gebildet. Ergänzt wurde der fachliche Diskurs durch die Rechtsabteilung des Baudezernates und Mitarbeitenden der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg.

Seit Oktober 2021 findet ein intensiver, fachlich konstruktiver Arbeitsprozess zur Anpassung der Satzung statt. In Treffen des Arbeitskreises wurden Ziele für die zu überarbeitende Satzung festgelegt, diskutiert und entsprechend formuliert. Einzelne Satzungsentwürfe und Vorschläge wurden in einer Synopse zusammengeführt und im Arbeitskreis diskutiert. Ergänzend wurden fachliche Arbeitsgespräche auf Verwaltungsebene geführt, deren Ergebnisse in den Satzungsentwurf einfließen. Begleitend zu den Arbeitstreffen fand ein digitaler Arbeitsprozess statt, um an Änderungen und Formulierungen der Satzung arbeiten zu können.

In Anlehnung an den erweiterten Schutzzumfang soll zukünftig die Baumschutzsatzung in Gehölzschutzsatzung umbenannt werden. Diese soll erweiternd Nadelbäume, Gehölzreihen sowie Hecken ergänzend umfassen. Der zu schützende Stammumfang soll von 90 cm auf 70 cm angepasst werden. Die zu leistenden Ersatzpflanzungen orientieren sich nunmehr an einer differenzierenden Punktbewertung, die eine ausführlichere Beurteilung der zu leistenden Nachpflanzungen bietet. Des Weiteren werden verbotene Maßnahmen ausführlicher dargestellt sowie wurde ein eigener Paragraph für den Gehölzschutz auf Baustellen eingefügt.

Am 21.02.2024 fand ein interfraktionelles Gespräch mit Mitgliedern der Ratsfraktionen und Vertreter:innen der Verwaltung statt. Es wurde der Arbeitsstand der Gehölzschutzsatzung vorgestellt. Anmerkungen und Änderungswünsche wurden aufgenommen und eingearbeitet. Der daraus gegenwärtige Entwurf der Gehölzschutzsatzung wurde zusammen mit pro und contra Argumenten für einen Schutz von Bäumen ab 70 cm Stammumfang an die Fraktionen versendet. Die Fraktionen sollten darüber beraten und bis zum 10.04.2024 eine Rückmeldung geben.

Die CDU-Fraktion, die SPD-Stadtratsfraktion und die AfD-Fraktion haben Rückmeldungen per Mail eingereicht.

Stellungnahme der CDU-Fraktion:

- § 3 (1) Baumumfang sollte bei 90 cm bleiben (keine 70 cm)
- § 3 (4) ebenso belassen bei 60 cm (keine 50 cm)
- § 3 (5) kurze Hecken von 4 Metern wird als kleinteilig empfunden
- § 4 allgemein: hier muss ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger des Gartenbauwesens sagen, ob diese Änderungen zwingend notwendig und praxistauglich sind!
- § 4 (4) reicht der Hinweis auf das Nieders. Naturschutzgesetz. Formschnitt definiert.
- § 10 hohe bürokratische Hürden: bei jedem kleinen An-(Garagen-)bau, oder Neubau eines EFH gleich eine zertifizierte Person nach DIN 18920 bzw. RAS LP4 zu benennen, dazu verteuert es das Bauen zusätzlich.
- Es besteht noch Diskussionsbedarf.

Stellungnahme der SPD-Stadtratsfraktion:

Die größten Knackpunkte sind die neuen Regelungen im § 3 (1) Stammumfang, (3) Gehölzgruppen, (4) baumartige Sträucher, (5) Hecken, und im § 12 die Höhe der Geldbußen. Auch die Anzahl der Ersatzpflanzen aus dem Punktesystem wird eher kritisch gesehen.

„Wir würden daher dem Entwurf der Gehölzschutzsatzung so nicht zustimmen.“

Die Fraktion der AfD stellt die Zustimmung des Satzungsentwurfs in Aussicht.

Von den Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, der FDP und der Linken gab es bis zum 10.04.2024 keine Rückmeldung zum Satzungsentwurf.

Aufgrund des weiteren Diskussionsbedarfes wird in einer ersten Lesung die Gehölzschutzsatzung als Entwurf im Ausschuss beraten. Eine Synopse mit einer Übersichtsdarstellung der Anpassung sowie den eingereichten Anmerkungen der Fraktionen wird als Anlage beigelegt.

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)	+	Bäume sind ein Stück Natur. Bäume gehören nicht nur in den Wald und in Grünflächen, sondern haben gerade in bebauten Bereichen für uns Menschen vielfältige und lebensnotwendige Funktionen. Positive Wirkungen sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der Artenvielfalt - Aufrechterhaltung des Baumbestandes - Bäume produzieren Sauerstoff und binden das klimaschädliche CO₂ - Bäume binden Staub und Abgabe - Bäume verbessern das Stadtklima - Bäume gliedern das Stadtbild - Bäume lassen den Wechsel der Jahreszeiten miterleben - Bäume tragen zur Biotopvernetzung bei
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)	+	Sicherstellung eines Zugangs zu Grünflächen
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Bäume produzieren Sauerstoff und binden das klimaschädliche CO ₂ . Zum Schutz eines durchgegrüntes Stadtbildes und zur Erhaltung der Lebensqualität in der Stadt sowie aus klimatischen und stadökologischen Gründen wird der Bestand an Bäumen in der Hansestadt Lüneburg durch eine Gehölzschutzsatzung geschützt.
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		
Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.			

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen
- Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr
- und/oder
- Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
- Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 98 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen: Ausgleichszahlungen gem. § 7 (6) der Gehölzschutzsatzung

Anlagen:

Anlage 1: Gehölzschutzsatzung Stand 11.04.2024

Anlage 2: Synopse Gehölzschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Die aktuelle Fassung der Gehölzschutzsatzung wird zur Kenntnis genommen.

Die bestehende Arbeitsgruppe wird um ein/e Vertreter:in jeder Fraktion erweitert. Die Arbeitsgruppe erarbeitet zu den vorgenannten Punkten Lösungsvorschläge und es findet eine erneute Beratung im Umweltausschuss statt.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

FB7 Tiefbau und Grün

B74 Grünplanung und Forsten

Gehölzschutzsatzung der



Hansestadt Lüneburg

Entwurf

Stand 11.4.2024

Präambel

Änderungsvorschlag Baumschutzsatzung in Gehölzschutzsatzung

Der Erhalt und die Förderung von städtischen Gehölzen, an Straßen, in Parkanlagen und in privaten Gärten rückt immer mehr in den Fokus. Der zunehmende Flächenverbrauch, die klimatischen Veränderungen und die Folgen der konventionellen Land- und Forstwirtschaft verursachen einen Verlust von Lebensstätten und Lebensgrundlagen für viele Artengruppen. Um dem entgegenzuwirken ist der Schutz von großen und alten Bäumen, Baumgruppen und Heckenstrukturen und der Erhalt der standortheimischen Gehölzvielfalt im städtischen Raum sehr wichtig.

Europäische Vogelarten und Artengruppen wie Fledermäuse und einige Käferarten sind an diese unterschiedlichen Lebensstätten gebunden, wobei gerade die Vielfalt an Baumarten und Heckenstrukturen eine wichtige Rolle spielt. So nutzen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten unter der Rinde und in alten Spechthöhlen von alten borkigen Bäumen und bestimmte Insektenarten wie z.B. der Pappelblattroller sind auf spezifische Baumarten, als Lebensgrundlage angewiesen. Bezogen auf Baumfällungen ist es notwendig, die verschiedenen artspezifischen Nutzungen in den Lebensstätten und den jahreszeitlichen Bezug miteinzubeziehen, zum Beispiel mit einer vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Um der Wärmeentwicklung im städtischen Raum, die sich durch die Nachverdichtung und den Verkehr verstärkt, entgegenzuwirken, braucht es einen besseren Ausgleich für Baumfällungen in Form von Ersatzpflanzungen sowie neue Möglichkeiten des Ausgleichs in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen. Damit wird ein positiver Effekt auf das städtische Kleinklima, den Stoffaustausch und darüber hinaus auf die Bindung von CO₂ erzielt.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg wie folgt zu ändern:

Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg

Entwurf 11.04.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) In der Hansestadt Lüneburg werden Gehölze

1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
5. zur Verbesserung und Erhalt der biologischen Vielfalt;
6. und im Hinblick auf die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2) Als geschützte Gehölze sind Einzelbäume, Gehölzgruppen, baumartige Sträucher und heimische Hecken zu erhalten und zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches (Kronentraufbereich + 1,5 m) sind geschützt, sofern

(1) ein Einzelbaum einen Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, aufweist. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend;

(2) sie zu den besonders langsam wachsenden Gehölzarten zählen und einen Stammumfang von min. 50 cm erreicht haben (z.B. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Europäische Eibe (*Taxus baccata*);

(3) es sich um Gehölzgruppen oder -reihen von mindestens drei Bäumen handelt, deren Kronenbereiche sich berühren oder ineinander übergehen, und einer von ihnen einen Stammumfang

von mindestens 50 cm aufweist; wobei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben;

(4) es sich um einen baumartigen Strauch mit einer Höhe von mindestens 5,0 m handelt;

(5) eine heimische Hecke eine Mindesthöhe von 120 cm und die Länge von 4,0 m erreicht hat;

(6) es Gehölze sind, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind;

(7) sie gem. § 7 als Ersatzpflanzung festgesetzt wurden. Dies gilt unabhängig von Gehölzart und Größe.

Ausgenommen sind:

a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen;

b) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind;

c) Bäume für die nach § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

(1) Verboten ist, geschützte Gehölze sowie deren Wurzelbereich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die die Funktion und den Aufwuchs beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen. Der Wurzelbereich im Sinne der Satzung ist bei (Bau-)Arbeiten mit Zäunen gem. DIN18920 (einsehbar bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Grünplanung und Forsten) zu sichern.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch

a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);

b) das Befestigen der Fläche mit wassergebundener Decke;

c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);

d) Grundwasserabsenkungen und -anstauungen im betroffenen Wurzelbereich;

e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen oder Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien, und Betriebsstoffen;

f) das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;

g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;

h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;

i) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Befahren und Beparken von Fahrzeugen innerhalb des Kronentraufbereiches;

- j) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;
- k) Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m);
- l) das Entfernen von Starkästen mit einem Durchmesser ≥ 10 cm (gemessen am Astansatz) ohne Ausnahmegenehmigung;
- m) das Kappen von Bäumen.

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen/zu fällen.

§ 5 Freigestellte Maßnahmen

Die Verbote nach § 4 gelten nicht für

(1) schonende fach- und habitusgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im belaubten Zustand (nach ZTV-Baumpflege, R SBB 2023 und der DIN 18920) insbesondere für

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste bis 10 cm gemessen am Astansatz (keine Starkäste);
- b) die Behandlung von Wunden;
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden;
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;
- e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;
- f) die Kopfweidenpflege;
- g) einen Rückschnitt von weniger als 10 % der Krone;
- h) Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;

(2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;

(3) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;

(4) § 4 Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist;

(5) Bäume im Wald, Kurzumtriebsplantagen und gewerblich genutzten gärtnerischen Anlagen;

(6) Maßnahmen, die die Untere Naturschutzbehörde anordnet oder durchführt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn

- a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird;
- c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist schriftlich und mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation nachzuweisen (Gefahrensituation, Bruchstelle, Pilzbefall, Baumscheibe, etc.). Eine aussagekräftige Probe des gefälltten Gehölzes bzw. seiner Teile sind, wenn möglich, für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden;
- d) ein Gehölz krank und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) einzelne Bäume eines größeren Gehölzbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Gehölzschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird;
- f) die Beseitigung eines Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist;
- g) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg postalisch oder per E-Mail mit dem unter www.hansestadtlueenburg.de zur Verfügung gestellten Antragsformular von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen. Bei Bauanträgen sind die entsprechenden Unterlagen in Form von Bestandsplan und Freianlagenplanung einzureichen.

(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann der/die Antragsteller/in zur unverzüglichen Ersatzpflanzung gemäß der Lüneburger Gehölzbewertungsliste (**s. Anlage 1 - Gehölzbewertung und Berechnung Ersatzpflanzungen**) verpflichtet werden. Im Einzelfall kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

(3) Als Ersatz sind standortheimische Laubgehölze mit entsprechendem Stammumfang bzw. entsprechender Höhe und Qualität zu verwenden (siehe aktuell geltende **Gehölzliste** der Hansestadt Lüneburg, veröffentlicht auf der Homepage unter www.hansestadt-lueneburg.de/klimaschutz-und-umwelt/umwelt/gehoelzschutzsatzung.html). Nach Ermessen den B 74 Grünplanung kann im Einzelfall davon abgewichen werden.

(4) Mit Ablauf der Frist für die Ersatzpflanzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis über Gehölzart und Standort (Fotos mit Gebäudebezug/Lieferschein/Lageplan) zur Erstellung des Baumkatasters beim Fachbereich 74 Grünplanung und Forsten schriftlich zu erbringen.

(5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.

(6) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des/der Antragsteller/in nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel können zweckgebunden für Gehölzpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Gehölze oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet werden.

(7) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten. Für Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können entsprechende artenschutzrechtliche Gutachten notwendig sein. In diesem Fall ist eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einzuholen.

(8) Gehölze, die im Zuge von Baugenehmigungen gefällt werden müssen, sind erst nach erteilter Baugenehmigung in der unmittelbaren Vegetationsruhe vor dem Baubeginn zu fällen. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung erfolgt nach Erteilung der Fällgenehmigung.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden.

§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird ein Bauantrag gestellt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 sowie ein Bestandsplan (Aufmaß) und ein Plan, der die Standorte und Artenbezeichnungen der geplanten Ersatzgehölze enthält, dem Bauantrag beizufügen.

§ 10 Gehölzschutz auf Baustellen

Wenn sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines Aufgrabungsantrages herausstellt, dass zu erhaltender, geschützter Gehölzbestand betroffen ist, muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, die für den Gehölzschutz auf der Baustelle verantwortlich ist. Diese Person muss über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und die DIN18920, R SBB 2023 sowie die Gehölzschutzsatzung berücksichtigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden den Gehölzschutz anwenden. Die Verpflichtungserklärung für den Gehölzschutz auf Baustellen (s. Anhang 3) ist zu übermitteln.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen durchführt, die zum Absterben der Gehölze führen, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Gehölze entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern. Abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Eigentümer/in oder den/die Nutzungsberechtigte/n, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.

(3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens nach der Methode KOCH verlangen.

(4) Steht dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er/sie Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach § 8 Abs. 2 zu dulden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 des NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Gehölze führen, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 8 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Genehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 (c) unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €, in besonders schweren Fällen mit 25.000 €, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 7.



§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft

Lüneburg den xx.xx.xxxx

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

Veröffentlicht am xx.xx.xxxx im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg xxx

Anlage 1 – Berechnung Ersatzpflanzungen

Gehölzbewertung

1. Gehölztyp	Wertpunkte
Laubbaum	2
Nadelbaum	1
Nadelbaum, naturraumtypisch	2
Starkast, mehr als 10 cm	1
Gehölzgruppe	1-2
Baumartige Sträucher/Großsträucher ab 5 m Höhe	1
Heimische Hecke ab 4,0 m Länge und 1,2 m Höhe;	Berechnung Ersatz s. Punkt 7
2. Stammumfang	
kleiner als 70 cm und besonders langsam wachsend	2
70 cm -160 cm	2
160 cm – 240 cm	3
240 cm – 320 cm	4
ab 320 cm	5
3. Kronendurchmesser	
weniger als 5 m	1
5 -10 m	2
10-15 m	3
15-20 m	4
ab 20 m	5
Möglicher Zuschlag bei säulenförmiger, ortbildprägender Kronenform	bis zu 3
4. Vitalität	
Sehr schlecht, absterbend	0
Schlecht, sehr stark geschädigt, z.B. altersbedingt	1
Mittel, stark geschädigt	2
Gut, geschädigt	3
Sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4
5. Zuschläge	
Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Bis zu 2
Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz <ul style="list-style-type: none"> - Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst - Übergeordneter Artenschutz, Flugleitlinien, Fledermäuse - Lage im Biotopverbundsystem 	Bis zu 3
Sonstige Besonderheiten <ul style="list-style-type: none"> - Seltene Baumart - Besonders langsam wachsend (<i>Ilex aquifolium</i>, <i>Taxus baccata</i>) - Historischer Parkbestandteil 	1

<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalschutz/Teil eines Ensembles - Bedeutung für Landschaftsachse, Grüne Ringe 	
6. Abschläge	
Besonderheiten im Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> - Störung des Ortsbildes (bis 4) - Schlechte Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (bis 3) - Förderung von Biotopentwicklung (bis 6) - Pflegehieb (bis 3) - Gebietsfremde Arten (bis 6) - Invasive gebietsfremde Arten (bis 6) - Gefahr (Schiefstand/ Verkehrssicherheit) (bis 6) - Risse, Zwiesel, Fäule, Schädlingsbefall (bis 6) - Bereits erfolgte Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzes (3-6) - Schnittmaßnahmen aufgrund des Nachbarschaftsrechtes (bis 6) 	Abzug von bis zu 6 Wertpunkten
1. Baumtyp	
2. Stammumfang	
3. Kronendurchmesser	
4. Vitalität	
5. Zuschläge	
6. Abschläge	
Gesamtpunktzahl	
7. Ersatzpflanzung	Anzahl zu pflanzender Gehölze
0-4 (unbedeutend)	0
5-7 (untergeordnet)	1
8-9 (noch wertvoll)	2
10-11 (weniger wertvoll)	3
12-13 (wertvoll)	5
14-15 (sehr wertvoll)	7
16-17 (besonders wertvoll)	10
18-19 (herausragend)	13
20-22 (besonders herausragend)	15
15 m ² extensive Dachbegrünung entspricht	1
10 m ² Hecke, Pflanzabstand 80 cm, min. zweireihig, min. 80 cm Höhe, heimisch	1
Hecken werden bezüglich ihrer ursprünglichen Breite und Länge 1:1 ausgeglichen	

Anlage 2 - Verpflichtungserklärung Gehölzschutz auf Baustellen

Firma	Bauvorhaben/Bauantragsnummer Aufgrabungsgenehmigung	Datum

Name, Verantwortlicher Baumschutz, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer/Mobilnummer, Adresse)
--

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich den Gehölzschutz gemäß der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg, den Richtlinien der RAS-LP 4, der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920 sowie nach den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG auf der oben genannten Baustelle zu überwachen und die Mitarbeitenden der oben genannten Firma so hingehend zu informieren, dass der Gehölzschutz umgesetzt wird.

Verstöße werden gem. § 11 und §12 der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg geahndet.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Anlage 3 - Gehölzliste für Ersatzpflanzungen

Großkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	20 - 30 m	12-14	3xv
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	max. 30 m	12-14	3xv
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	30 - 40 m	12-14	3xv
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	max. 30 m	12-14	3xv
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	30 - max. 50 m	12-14	3xv
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	max. 40 m	12-14	3xv
<i>Populus nigra</i>	Schwarzpappel	20 - max. 30 m	12-14	3xv
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	25 - max. 40 m	12-14	3xv
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	20 - max. 40 m	12-14	3xv
<i>Salix alba</i>	Silberweide	max. 25 m	12-14	3xv
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	20 - max. 30 m	12-14	3xv
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	max. 30 m	12-14	3xv
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	30 - max. 40 m	12-14	3xv
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	max. 35 m	12-14	3xv

Mittel- und kleinkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	20 m	12-14	3xv
<i>Alnus incana</i>	Weiß-Erle	15 - 25 m	12-14	3xv
<i>Coryllus avellana</i>	Haselnuss	-	80	3xv
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche	max. 25 m	12-14	3xv
<i>Ilex aquifolium</i>	Gewöhnliche Stechpalme	10 - 20 m		
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel, Wildapfel	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	15 - max. 30 m	12-14	3xv
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	10 - 15 m	12-14	3xv
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne	15 - 20 m	12-14	3xv
<i>Salix caprea</i>	Salweide	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	max. 5 m	12-14	3xv
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10 - 15 m	12-14	3xv
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	10 - 15 m	12-14	3xv

<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	max. 15 m	12-14	3xv
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	max. 15 m	12-14	3xv
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	15 - 25 m	12-14	3xv
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	-	80	3xv
<i>Ulmus pumila</i>	Sibirische Ulme	max. 30 m	12-14	3xv

Laubsträucher und Heckenpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. Höhe in cm	Qualität oder vergleichbar
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	-	80	3xv
<i>Berberis</i>	In Sorten	-	80	3xv
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche	-	80	3xv
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	-	80	3xv
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	-	80	3xv
<i>Coryllus avellana</i>	Haselnuss	-	80	3xv
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	-	80	3xv
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	-	80	3xv
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	-	80	3xv
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	-	80	3xv
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	-	80	3xv
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	-	80	3xv
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	-	80	3xv
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	-	80	3xv
<i>Ribes sanguineum</i>	Zier-Johannisbeere	-	80	3xv
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere	-	80	3xv
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn	-	80	3xv
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	-	80	3xv
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	-	80	3xv
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	-	80	3xv
<i>Salix caprea</i>	Salweide	-	80	3xv
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	-	80	3xv
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide	-	80	3xv
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide	-	80	3xv
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	-	80	3xv
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	-	80	3xv
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	-	80	3xv
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	-	80	3xv

Zusatz

Kletterpflanzen (für vertikale Begrünung)

Botanischer Name	Deutscher Name	Besonderheiten
<i>Clematis vitalba</i>	Waldrebe	Rankgerüst
<i>Hedera Helix</i>	Efeu	Selbstklimmer
<i>Humulus lupulus</i>	Hopfen	
<i>Lonicera periclymenum</i>	Wald Geißblatt, in Sorten, stark duftend	Schlinggewächs
Ungefüllte Rosen div. Sorten	Kletterrose	Spreizklimmer

Abkürzungserklärung

StU. – Stammumfang gemessen in 130cm Höhe

...xv – Mal verpflanzt



Hansestadt Lüneburg

Synopse

Baumschutzsatzung 01.01.2015 – Entwurf Gehölzschutzsatzung
und Einarbeitung der Änderungen vom Termin am 20.02.2024
sowie Fraktionsrückmeldungen vom 10.4.2024 der



Hansestadt Lüneburg



Hansestadt Lüneburg

Erstellt am 11.04.2024

Änderungen sind grün markiert

Anmerkungen in gelb markiert

Fragen/Punkte, die politisch beantwortet werden müssen grau markiert

Letzte Änderungen in blau markiert nach Termin am 20.02.2024

Anmerkungen der Fraktionen in eigenen Spalten

Der Erhalt und die Förderung von städtischen Gehölzen, an Straßen, in Parkanlagen und in privaten Gärten rückt immer mehr in den Fokus. Der zunehmende Flächenverbrauch, die klimatischen Veränderungen und die Folgen der konventionellen Land- und Forstwirtschaft verursachen einen Verlust von Lebensstätten und Lebensgrundlagen für viele Artengruppen. Um dem entgegenzuwirken ist der Schutz von großen und alten Bäumen, Baumgruppen und Heckenstrukturen und der Erhalt der standortheimischen Gehölzvielfalt im städtischen Raum sehr wichtig.

Europäische Vogelarten und Artengruppen wie Fledermäuse und einige Käferarten sind an diese unterschiedlichen Lebensstätten gebunden, wobei gerade die Vielfalt an Baumarten und Heckenstrukturen eine wichtige Rolle spielt. So nutzen Fledermäuse Versteckmöglichkeiten unter der Rinde und in alten Spechthöhlen von alten borkigen Bäumen und bestimmte Insektenarten wie z.B. der Pappelblattroller sind auf spezifische Baumarten, als Lebensgrundlage angewiesen. Bezogen auf Baumfällungen ist es notwendig, die verschiedenen artspezifischen Nutzungen in den Lebensstätten und den jahreszeitlichen Bezug miteinzubeziehen, zum Beispiel mit einer vorherigen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Um der Wärmeentwicklung im städtischen Raum, die sich durch die Nachverdichtung und den Verkehr verstärkt, entgegenzuwirken, braucht es einen besseren Ausgleich für Baumfällungen in Form von Ersatzpflanzungen sowie neue Möglichkeiten des Ausgleichs in Form von Dach- und Fassadenbegrünungen. Damit wird ein positiver Effekt auf das städtische Kleinklima, den Stoffaustausch und darüber hinaus auf die Bindung von CO₂ erzielt.



Aktuelle Baumschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg	Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg (Entwurf)	Stand Gehölzschutzsatzung nach Einarbeitung der Änderungen vom 20.02.2024	Anmerkungen der CDU-Fraktion	Anmerkungen der SPD-Fraktion	Anmerkungen der AfD-Fraktion
<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:</p>		<p>Satzung der Hansestadt Lüneburg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am xx.xx.2024 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) beschlossen:</p>	<p>Allgemein: Sieht im Satzungsentwurf Diskussionsbedarf</p>	<p>Allgemein: Stimmt dem Satzungsentwurf nicht zu.</p>	<p>Allgemein: Stimmt dem Satzungsentwurf zu</p>
<p>§ 1 Schutzzweck Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, werden in der Hansestadt Lüneburg Bäume nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p>	<p>§ 1 Schutzzweck (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Gehölze 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;</p>	<p>§ 1 Schutzzweck (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Gehölze 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;</p>			



	<p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds;</p> <p>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;</p> <p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. zur Verbesserung und Erhalt der biologischen Vielfalt;</p> <p>6. und im Hinblick auf die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p> <p>(2) Als geschützte Gehölze sind Einzelbäume, Gehölzgruppen, baumartige Sträucher und heimische Hecken zu erhalten und zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.</p>	<p>2. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbilds;</p> <p>3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;</p> <p>4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. zur Verbesserung und Erhalt der biologischen Vielfalt;</p> <p>6. und im Hinblick auf die Verbesserung des städtischen Mikroklimas und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf die Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.</p> <p>(2) Als geschützte Gehölze sind Einzelbäume, Gehölzgruppen, baumartige Sträucher und heimische Hecken zu erhalten und zu pflegen sowie vor Gefährdung zu bewahren.</p>			
§ 2 Räumlicher Geltungsbedarf	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	§ 2 Räumlicher Geltungsbereich			



<p>Diese Satzung gilt für das Gebiet der Hansestadt Lüneburg.</p>	<p>Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg. Nach Maßgabe dieser Satzung sind Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereichs geschützt, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.</p>	<p>Diese Satzung gilt im gesamten Gebiet der Hansestadt Lüneburg.</p>			
<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Geschützt sind:</p> <p>(1) Bäume mit einem Stammumfang von 90 cm und mehr, gemessen in der Höhe von 130 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Nicht unter diese Satzung fallen Bäume, die auf natürliche Weise abgestorben sind, alle Obstbäume, die Ertragszwecken dienen (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien), Birken, Weiden, Pappeln und Nadelgehölze, es sei denn, sie sind für die Prägung des Ortsbildes be-</p>	<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Gehölze sind geschützt, sofern</p> <p>(1) ein Einzelbaum einen Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, aufweist. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend;</p> <p>(2) sie zu den besonders langsam wachsenden Gehölzarten zählen und einen Stammumfang von min. 50 cm erreicht haben (z.B. Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Europäische Eibe (<i>Taxus baccata</i>);</p>	<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches (Kronentraufbereich + 1,5 m) sind geschützt, sofern</p> <p>(1) ein Einzelbaum einen Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in 130 cm Höhe über dem Erdboden, aufweist. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend;</p> <p>(2) sie zu den besonders langsam wachsenden Gehölzarten zählen und einen Stammumfang von min. 50 cm erreicht haben (z.B. Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>), Europäische Eibe (<i>Taxus baccata</i>);</p>	<p>(1) „Baumumfang sollte bei 90 cm bleiben (keine 70 cm)“</p>	<p>(1) „Knackpunkt Stammumfang“</p>	



<p>deutsam sowie Bäume in Baum- schulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen.</p> <p>(3) Die Vorschriften dieser Sat- zung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Vorausset- zungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.</p> <p>(4) außerdem alle Ersatzpflanzun- gen gem. § 7 unabhängig von Ge- hölzart und Größe.</p>	<p>(3) es sich um Gehölzgruppen oder -rei- hen von mindestens drei Bäumen han- delt, deren Kronenbereiche sich berüh- ren oder ineinander übergehen, und ei- ner von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist; wobei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm haben;</p> <p>(4) es sich um einen baumartigen Strauch mit einer Höhe von mindestens 5 m handelt;</p> <p>(5) eine heimische Hecke eine Mindest- höhe von 120 cm und die Länge von 4,0 m erreicht hat;</p> <p>(6) es Gehölze sind, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraus- setzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind;</p> <p>(7) sie gem. § 7 als Ersatzpflanzung fest- gesetzt wurden. Dies gilt unabhängig von Gehölzart und Größe.</p>	<p>(3) es sich um Gehölzgruppen o- der -reihen von mindestens drei Bäumen handelt, deren Kronen- bereiche sich berühren oder inein- ander übergehen, und einer von ihnen einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweist; wo- bei nur die Bäume geschützt sind, die einen Stammumfang von min- destens 30 cm haben;</p> <p>(4) es sich um einen baumartigen Strauch mit einer Höhe von min- destens 5,0 m handelt;</p> <p>(5) eine heimische Hecke eine Mindesthöhe von 120 cm und die Länge von 4,0 m erreicht hat;</p> <p>(6) es Gehölze sind, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungs- plänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind;</p> <p>(7) sie gem. § 7 als Ersatzpflan- zung festgesetzt wurden. Dies gilt unabhängig von Gehölzart und Größe.</p>	<p>(4) „ebenso be- lassen bei 60 cm (keine 50 cm)“</p> <p>(5) „kurze He- cken von 4 Me- tern wird als kleinteilig emp- funden“</p>	<p>(3) „Knackpunkt Gehölzgruppen“</p> <p>(4) „Knackpunkt baumartige Sträucher“</p> <p>(5) „Knackpunkt Hecken“</p>	
---	---	---	--	---	--



	<p>Ausgenommen sind: a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen; b) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind; c) Bäume für die nach § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.</p>	<p>Ausgenommen sind: a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen; b) alle Bäume, die innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) stehen bzw. aufgrund §§ 22 ff. Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anderweitig unter Schutz gestellt sind; c) Bäume für die nach § 6 eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.</p>			
<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen</p>	<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen (1) Verboten ist, geschützte Gehölze sowie deren Wurzelbereich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die die Funktion und den Aufwuchs beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen. Als Wurzelbereich im Sinne der Satzung gilt der Kronentraufbereich + 1,5 m. Dieser ist bei (Bau-)Arbeiten mit Zäunen gem. DIN18920 (einsehbar bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Grünplanung und Forsten) zu sichern.</p>	<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen (1) Verboten ist, geschützte Gehölze sowie deren Wurzelbereich zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die die Funktion und den Aufwuchs beeinträchtigen oder zum Absterben der Gehölze führen. Der Wurzelbereich im Sinne der Satzung ist bei (Bau-)Arbeiten mit Zäunen gem. DIN18920 (einsehbar bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Grünplanung und Forsten) zu sichern.</p>	<p>„Allgemein: hier muss ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger des Gartenbauwesens sagen, ob diese Änderungen zwingend notwendig und praxistauglich sind!“</p>		



<p>zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Lüneburg unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch</p> <p>a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);</p> <p>b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen;</p> <p>c) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;</p> <p>d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;</p>	<p>(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch</p> <p>a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);</p> <p>b) das Befestigen der Fläche mit wassergebundener Decke;</p> <p>c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);</p> <p>d) Grundwasserabsenkungen und -anstauungen im betroffenen Wurzelbereich;</p>	<p>(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch</p> <p>a) das Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);</p> <p>b) das Befestigen der Fläche mit wassergebundener Decke;</p> <p>c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten);</p> <p>d) Grundwasserabsenkungen und -anstauungen im betroffenen Wurzelbereich;</p> <p>e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln,</p>			
---	---	--	--	--	--



<p>e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;</p> <p>f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;</p> <p>g) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Abstellen von Fahrzeugen im Wurzelbereich;</p> <p>h) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;</p> <p>i) Es ist verboten, Bäume in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. zu fällen. Dies gilt nicht für Bäume, die eine akute Sicherheitsgefährdung darstellen.</p>	<p>e) Lagern, Anschütten oder Versickern von Salzen, Düngemitteln, Säuren, Laugen oder Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien, und Betriebsstoffen;</p> <p>f) das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;</p> <p>g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;</p> <p>h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;</p> <p>i) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Befahren und Beparken von Fahrzeugen innerhalb des Kronentraufbereiches;</p> <p>j) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;</p> <p>k) Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m);</p>	<p>Säuren, Laugen oder Ölen, bituminösen Stoffen oder anderweitigen Chemikalien, und Betriebsstoffen;</p> <p>f) das Austreten lassen von schädlichen Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;</p> <p>g) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Pestiziden aller Art;</p> <p>h) Anwenden von Streusalzen, soweit der Wurzelbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;</p> <p>i) Bodenverdichtungen durch die Lagerung von Materialien oder das Befahren und Beparken von Fahrzeugen innerhalb des Kronentraufbereiches;</p> <p>j) Verankerungen und Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen;</p> <p>k) Bauarbeiten im Wurzelbereich (Kronentraufbereich + 1,5 m);</p> <p>l) das Entfernen von Starkästen mit einem Durchmesser ≥ 10 cm</p>			
--	---	--	--	--	--



<p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.</p>	<p>l) das Entfernen von Starkästen mit einem Durchmesser ≥ 10 cm (gemessen am Astansatz) ohne Ausnahmegenehmigung; m) das Kappen von Bäumen.</p> <p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen/zu fällen.</p>	<p>(gemessen am Astansatz) ohne Ausnahmegenehmigung; m) das Kappen von Bäumen.</p> <p>(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Es ist verboten, Gehölze in der Zeit vom 01. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen/zu fällen.</p>	<p>(4) „reicht uns der Hinweis auf das Nieders. Naturschutzgesetz. Formschnitt definiert.“</p>		
--	---	---	--	--	--



	<p>§ 5 Freigestellte Maßnahmen (Neuer Paragraph) Die Verbote nach § 4 gelten nicht für</p> <p>(1) schonende fach- und habitusgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im belaubten Zustand (nach ZTV-Baumpflege, RAS-LP 4 und der DIN 18920) insbesondere für</p> <p>a) die Beseitigung abgestorbener Äste bis 10 cm gemessen am Astansatz (keine Starkäste);</p> <p>b) die Behandlung von Wunden;</p> <p>c) die Beseitigung von Krankheitsherden;</p> <p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;</p> <p>e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;</p> <p>f) die Kopfweidenpflege;</p>	<p>§ 5 Freigestellte Maßnahmen (Neuer Paragraph) Die Verbote nach § 4 gelten nicht für</p> <p>(1) schonende fach- und habitusgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im belaubten Zustand (nach ZTV-Baumpflege, R SBB 2023 und der DIN 18920) insbesondere für</p> <p>a) die Beseitigung abgestorbener Äste bis 10 cm gemessen am Astansatz (keine Starkäste);</p> <p>b) die Behandlung von Wunden;</p> <p>c) die Beseitigung von Krankheitsherden;</p> <p>d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks;</p> <p>e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;</p> <p>f) die Kopfweidenpflege;</p>			
--	--	---	--	--	--



	<p>g) einen Rückschnitt von weniger als 10 % der Krone;</p> <p>h) Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;</p> <p>(2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;</p> <p>(3) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;</p> <p>(4) § 4 Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist;</p> <p>(5) Bäume im Wald, Kurzumtriebsplantagen und gewerblich genutzten gärtnerischen Anlagen;</p>	<p>g) einen Rückschnitt von weniger als 10 % der Krone;</p> <p>h) Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;</p> <p>(2) Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien;</p> <p>(3) Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;</p> <p>(4) § 4 Absatz 2 a) und b) gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist;</p> <p>(5) Bäume im Wald, Kurzumtriebsplantagen und gewerblich genutzten gärtnerischen Anlagen;</p>			
--	--	--	--	--	--



	(6) Maßnahmen, die die Untere Naturschutzbehörde anordnet oder durchführt.	(6) Maßnahmen, die die Untere Naturschutzbehörde anordnet oder durchführt.			
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann; b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;	§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann; b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird;	§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn a) der/die Eigentümer/in oder ein/e sonstige/r Berechtigte/r aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er/sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann; b) eine nach geltenden baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann; oder im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird, indem durch eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 eine ökologische Aufwertung in räumlicher Nähe erreicht wird;			



<p>c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;</p>	<p>c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist zu dokumentieren und nachzuweisen. Das gefällte Gehölz bzw. die davon entfernten Teile sind nach Anordnung für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden;</p>	<p>c) von einem Gehölz Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind. Diese Maßnahmen sind der Hansestadt Lüneburg und der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Tatbestand der unmittelbar drohenden Gefahr ist schriftlich und mit einer aussagekräftigen Fotodokumentation nachzuweisen (Gefahrsituation, Bruchstelle, Pilzbefall, Baumscheibe, etc.). Eine aussagekräftige Probe des gefällten Gehölzes bzw. seiner Teile sind, wenn möglich, für mindestens 10 Tage nach der Anzeige zur Kontrolle vor Ort bereitzuhalten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kann eine Ersatzpflanzung angeordnet werden;</p>			
<p>d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;</p>	<p>d) ein Gehölz krank und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;</p>	<p>d) ein Gehölz krank und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;</p>			



<p>e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichen öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;</p> <p>f) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung</p> <p>a) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist;</p> <p>b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung eines Grundstückes erreicht wird, insbesondere durch eine Verbes-</p>	<p>e) einzelne Bäume eines größeren Gehölzbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Gehölzschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird;</p> <p>f) die Beseitigung eines Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist;</p> <p>g) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.</p>	<p>e) einzelne Bäume eines größeren Gehölzbestandes die Entwicklung anderer unmittelbar benachbarter Bäume nachweislich beeinträchtigen, die ebenfalls unter die Gehölzschutzsatzung fallen, und dies durch die Entfernung des Baumes verhindert wird;</p> <p>f) die Beseitigung eines Gehölzes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist;</p> <p>g) es sich um fachgerechte Pflege-, Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen handelt.</p>			
---	--	--	--	--	--



<p>serung des Landschafts- und Ortsbildes, der Lebensbedingungen für Tiere und des Kleinklimas; c) einzelne Bäume eines Baumbestandes, die die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch die Entfernung des Baumes verhindert wird, oder d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.</p>					
<p>§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg schriftlich, per E-Mail oder per Fax mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de vorhandenen Antragsformular unter Darlegung der Gründe vom Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen.</p> <p>(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen</p>	<p>§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg postalisch oder per E-Mail mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de zur Verfügung gestellten Antragsformular von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen. Bei Bauanträgen sind die entsprechenden Unterlagen in Form von Bestandsplan und Freianlagenplanung einzureichen.</p> <p>(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt, kann</p>	<p>§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Hansestadt Lüneburg postalisch oder per E-Mail mit dem unter www.hansestadtlueneburg.de zur Verfügung gestellten Antragsformular von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dessen Bevollmächtigten zu beantragen. Bei Bauanträgen sind die entsprechenden Unterlagen in Form von Bestandsplan und Freianlagenplanung einzureichen.</p> <p>(2) Wird für die Beseitigung eines geschützten Gehölzes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6</p>			



<p>verbunden werden, widerruflich und befristet erteilt werden. Dem Antragsteller soll insbesondere auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.</p> <p>Es sind für Bäume mit einem Stammumfang</p> <p>bis 120 cm..... 2 Ersatzbäume bis 160 cm..... 3 Ersatzbäume bis 200 cm..... 4 Ersatzbäume bis 240 cm..... 5 Ersatzbäume bis 280 cm..... 6 Ersatzbäume bis 320 cm..... 7 Ersatzbäume bis 360 cm..... 8 Ersatzbäume über 360 cm..... 9 Ersatzbäume zu pflanzen.</p> <p>(3) § 31 Bundesbaugesetz bleibt für Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.</p>	<p>der/die Antragsteller/in zur unverzüglichen Ersatzpflanzung gemäß der Lüneburger Gehölbewertungsliste (s. Anlage 1 - Gehölbewertung und Berechnung Ersatzpflanzungen) verpflichtet werden. Im Einzelfall kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.</p> <p>(3) Als Ersatz sind standortheimische Laubgehölze mit entsprechendem Stammumfang bzw. entsprechender Höhe und Qualität zu verwenden (s. Anhang 2 Gehölzliste für Ersatzpflanzungen).</p>	<p>erteilt, kann der/die Antragsteller/in zur unverzüglichen Ersatzpflanzung gemäß der Lüneburger Gehölbewertungsliste (s. Anlage 1 - Gehölbewertung und Berechnung Ersatzpflanzungen) verpflichtet werden. Im Einzelfall kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.</p> <p>(3) Als Ersatz sind standortheimische Laubgehölze mit entsprechendem Stammumfang bzw. entsprechender Höhe und Qualität zu verwenden (siehe aktuell geltende Gehölzliste der Hansestadt Lüneburg, veröffentlicht auf der Homepage unter www.hansestadt-lueneburg.de/klimaschutz-und-umwelt/umwelt/gehölz-</p>			
---	---	--	--	--	--



<p>(4) Falls im Einzelfall eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel werden zweckgebunden für Baumpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Bäume oder für Entsiegelungsmaßnahmen verwendet.</p>	<p>(4) Mit Ablauf der Frist für die Ersatzpflanzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis über Gehölzart und Standort (Fotos mit Gebäudebezug/Lieferschein/Lageplan) zur Erstellung des Baumkatasters beim Fachbereich 74 Grünplanung und Forsten schriftlich zu erbringen.</p> <p>(5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.</p> <p>(6) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des/der Antragsteller/in nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus</p>	<p><i>schutzsatzung.html</i>). Nach Ermessen den B 74 Grünplanung kann im Einzelfall davon abgewichen werden.</p> <p>(4) Mit Ablauf der Frist für die Ersatzpflanzung ist ein nachvollziehbarer Nachweis über Gehölzart und Standort (Fotos mit Gebäudebezug/Lieferschein/Lageplan) zur Erstellung des Baumkatasters beim Fachbereich 74 Grünplanung und Forsten schriftlich zu erbringen.</p> <p>(5) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplans zu erhalten sind, unberührt.</p> <p>(6) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des/der Antragsteller/in nicht möglich ist, kann die Ersatzleistung durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe abgelöst</p>			
---	---	--	--	--	--



	<p>dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel können zweckgebunden für Baumpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Bäume oder für Entsigelungsmaßnahmen verwendet werden. Von der Ersatzzahlung kann im Härtefall abgesehen werden.</p> <p>(7) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten. Für Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können entsprechende artenschutzrechtliche Gutachten notwendig sein. In diesem Fall ist eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einzuholen.</p>	<p>werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe errechnet sich aus dem Wert handelsüblicher Baumschulware zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe für Pflanzarbeiten und Entwicklungspflege. Die Mittel können zweckgebunden für Gehölzpflanzungen und außerordentliche Pflegemaßnahmen zum Erhalt bedeutsamer Gehölze oder für Entsigelungsmaßnahmen verwendet werden.</p> <p>(7) Nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG sind Beschädigungen, Entfernungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten verboten. Für Fällungen oder Baumpflegemaßnahmen muss ganzjährig geprüft werden, ob hierdurch Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sind. Für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG können entsprechende artenschutzrechtliche Gutachten notwendig sein. In diesem Fall ist eine Genehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Lüneburg einzuholen.</p> <p>(8) Gehölze, die im Zuge von Baugenehmigungen gefällt werden</p>			
--	---	--	--	--	--



	<p>(8) Umfangreiche baupflegerische Maßnahmen, die der/die Eigentümer/in zum Erhalt bedeutsamer Gehölze auf seinem/ihrer Grundstück ausführen lässt, können von der Hansestadt Lüneburg auf vorherigen Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Ausgleichszahlungen bezuschusst werden.</p> <p>(9) Gehölze, die im Zuge von Baugenehmigungen gefällt werden müssen, sind erst nach erteilter Baugenehmigung in der unmittelbaren Vegetationsruhe vor dem Baubeginn zu fällen. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung erfolgt nach Erteilung der Fällgenehmigung.</p>	<p>müssen, sind erst nach erteilter Baugenehmigung in der unmittelbaren Vegetationsruhe vor dem Baubeginn zu fällen. Die Umsetzung der Ersatzpflanzung erfolgt nach Erteilung der Fällgenehmigung.</p>			
<p>§ 5 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.</p>	<p>§ 8 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n verpflichten,</p>	<p>§ 8 Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die Hansestadt Lüneburg kann anordnen, dass der/die Eigentümer/in oder der/die Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.</p> <p>(2) Die Hansestadt Lüneburg kann den/die Eigentümer/in oder sonstige/n Nutzungsberechtigte/n</p>			



	die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden.	verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Gehölzen zu dulden.			
<p>§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.</p>	<p>§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Wird ein Bauantrag gestellt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 sowie ein Bestandsplan (Aufmaß) und ein Plan, der die Standorte und Artenbezeichnungen der geplanten Ersatzgehölze enthält, dem Bauantrag beizufügen.</p>	<p>§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Wird ein Bauantrag gestellt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 sowie ein Bestandsplan (Aufmaß) und ein Plan, der die Standorte und Artenbezeichnungen der geplanten Ersatzgehölze enthält, dem Bauantrag beizufügen.</p>			
	<p>§ 10 Gehölzschutz auf Baustellen (Neuer Paragraph)</p> <p>Auf jeder Baustelle ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, die für den Gehölzschutz auf der Baustelle verantwortlich ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass alle Mitarbeitenden den Gehölzschutz anwenden. Diese Person muss über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen und die DIN18920, RAS-LP 4 sowie die Gehölzschutzsatzung berücksichtigen. Mit Bauantrag o-</p>	<p>§ 10 Gehölzschutz auf Baustellen (Neuer Paragraph)</p> <p>Wenn sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder eines Aufgrabungsantrages herausstellt, dass zu erhaltender, geschützter Gehölzbestand betroffen ist, muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, die für den Gehölzschutz auf der Baustelle verantwortlich ist. Diese Person muss über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen</p>	„Hohe bürokratische Hürden: bei jedem kleinen An-(Garagen-)bau, oder Neubau eines EFH gleich eine zertifizierte Person nach DIN 18920 bzw. RAS LP4 zu benennen. Dazu verteuert es das		



	<p>der Aufgrabungsantrag ist die Verpflichtungserklärung für den Gehölzschutz auf Baustellen (s. Anhang 3) zu übermitteln.</p>	<p>und die DIN18920, R SBB 2023 sowie die Gehölzschutzsatzung berücksichtigen und hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeitenden den Gehölzschutz anwenden. Die Verpflichtungserklärung für den Gehölzschutz auf Baustellen (s. Anhang 3) ist zu übermitteln.</p>	<p>Bauen zusätzlich.“</p>		
<p>§ 9 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Bäume entsprechend den Vorgaben gem. § 7, Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder durch die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen.</p>	<p>§ 11 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen durchführt, die zum Absterben der Gehölze führen, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Gehölze entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern. Abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen.</p>	<p>§ 11 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen durchführt, die zum Absterben der Gehölze führen, kann verpflichtet werden, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze durch Gehölze entsprechend den Vorgaben gem. § 7 Abs. 2 an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern. Abgestorbene Ersatzpflanzungen sind zu ersetzen.</p>			



<p>(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.</p> <p>(3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach Abs. 1 zu dulden.</p> <p>(4) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.</p>	<p>(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Eigentümer/in oder den/die Nutzungsberechtigte/n, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens nach der Methode KOCH verlangen.</p> <p>(4) Steht dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er/sie Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach § 8 Abs. 2 zu dulden.</p>	<p>(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Eigentümer/in oder den/die Nutzungsberechtigte/n, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.</p> <p>(3) Die Hansestadt Lüneburg kann die Beibringung eines Wertgutachtens nach der Methode KOCH verlangen.</p> <p>(4) Steht dem/der Eigentümer/in oder dem/der Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er/sie Maßnahmen der Hansestadt Lüneburg nach § 8 Abs. 2 zu dulden.</p>			
<p>10 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 3 des NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 des NNatSchG handelt, wer vor-</p>	<p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 3 des NNatSchG han-</p>		<p>„Höhe der Geldbußen wird hinterfragt“</p>	



<p>fahrlässig geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Antrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.</p>	<p>sätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Gehölze führen, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 8 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Genehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 (c) unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €, in besonders schweren Fällen mit 25.000 €, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 7.</p>	<p>delt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Gehölze führen, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahme als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat, nach § 8 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gem. § 7 erteilten Genehmigung sonstige Anordnungen nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 (c) unterlässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €, in besonders schweren Fällen mit 25.000 €, geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 7.</p>			
<p>§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Lüneburg,</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am ... in Kraft.</p> <p>Lüneburg,</p>			



Hansestadt Lüneburg

18.12.2014 Hans- estadt Lüneburg Mädge Oberbür- germeister		... Hansestadt Lü- neburg Kalisch, die Ober- bürgermeisterin.			
---	--	--	--	--	--

Anlage 1 – Berechnung Ersatzpflanzungen

Gehölzbewertung

1. Gehölztyp	Wertpunkte
Laubbaum	2
Nadelbaum	1
Nadelbaum, naturraumtypisch	2
Starkast, mehr als 10 cm	1
Gehölzgruppe	1-2
Baumartige Sträucher/Großsträucher ab 5 m Höhe	1
Heimische Hecke ab 4,0 m Länge und 1,2 m Höhe;	Berechnung Ersatz s. Punkt 7
2. Stammumfang	
kleiner als 70 cm und besonders langsam wachsend	2
70 cm -160 cm	2
160 cm – 240 cm	3
240 cm – 320 cm	4
ab 320 cm	5
3. Kronendurchmesser	



Hansestadt Lüneburg

weniger als 5 m	1
5 -10 m	2
10-15 m	3
15-20 m	4
ab 20 m	5
Möglicher Zuschlag bei säulenförmiger, ortbildprägender Kronenform	bis zu 3
4. Vitalität	
Sehr schlecht, absterbend	0
Schlecht, sehr stark geschädigt, z.B. altersbedingt	1
Mittel, stark geschädigt	2
Gut, geschädigt	3
Sehr gut, gesund bis leicht geschädigt	4
5. Zuschläge	
Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild	Bis zu 2
Artenschutz/Besonderheiten Naturschutz <ul style="list-style-type: none">- Habitatbaum, Baumhöhlen, Horst- Übergeordneter Artenschutz, Flugleitlinien, Fledermäuse- Lage im Biotopverbundsystem	Bis zu 3
Sonstige Besonderheiten <ul style="list-style-type: none">- Seltene Baumart- Besonders langsam wachsend (<i>Ilex aquifolium</i>, <i>Taxus baccata</i>)- Historischer Parkbestandteil- Denkmalschutz/Teil eines Ensembles- Bedeutung für Landschaftsachse, Grüne Ringe	1
6. Abschläge	
Besonderheiten im Einzelfall <ul style="list-style-type: none">- Störung des Ortsbildes (bis 4)- Schlechte Entwicklungsmöglichkeiten am Standort (bis 3)	Abzug von bis zu 6 Wertpunkten



<ul style="list-style-type: none">- Förderung von Biotopentwicklung (bis 6)- Pflegehieb (bis 3)- Gebietsfremde Arten (bis 6)- Invasive gebietsfremde Arten (bis 6)- Gefahr (Schiefstand/ Verkehrssicherheit) (bis 6)- Risse, Zwiesel, Fäule, Schädlingsbefall (bis 6)- Bereits erfolgte Maßnahmen zum Erhalt des Gehölzes (3-6)- Schnittmaßnahmen aufgrund des Nachbarschaftsrechtes (bis 6)	
1. Baumtyp	
2. Stammumfang	
3. Kronendurchmesser	
4. Vitalität	
5. Zuschläge	
6. Abschläge	
Gesamtpunktzahl	
7. Ersatzpflanzung	Anzahl zu pflanzender groß-kroniger Bäume
0-4 (unbedeutend)	0
5-7 (untergeordnet)	1
8-9 (noch wertvoll)	2
10-11 (weniger wertvoll)	3
12-13 (wertvoll)	5
14-15 (sehr wertvoll)	7



Hansestadt Lüneburg

16-17 (besonders wertvoll)	10
18-19 (herausragend)	13
20-22 (besonders herausragend)	15
10 m ² intensive Dachbegrünung	1
15 m ² extensive Dachbegrünung entspricht	1
10 m ² Hecke, Pflanzabstand 80 cm, min. zweireihig, min. 80 cm Höhe, heimisch	1
Hecken werden bezüglich ihrer ursprünglichen Breite und Länge 1:1 ausgeglichen	

Anlage 2 - Verpflichtungserklärung Gehölzschutz auf Baustellen

Firma	Bauvorhaben/Bauantragsnummer Aufgrabungsgenehmigung	Datum

Name, Verantwortlicher Baumschutz, Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer/Mobilnummer, Adresse)

Verpflichtungserklärung

Hiermit verpflichte ich mich den Gehölzschutz gemäß der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg, den Richtlinien der **R SBB 2023**, der ZTV-Baumpflege und der DIN 18920 sowie nach den rechtlichen Vorgaben des BNatSchG auf der oben genannten Baustelle zu überwachen und die Mitarbeitenden der oben genannten Firma so hingehend zu informieren, dass der Gehölzschutz umgesetzt wird.

Verstöße werden gem. § 11 und §12 der Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Lüneburg geahndet.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Gehölzliste „Auswahlliste für Ersatzpflanzungen“

Großkronige Laubbäume

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20 - 30 m	12-14	3xv
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	max. 30 m	12-14	3xv
Betula pendula	Hängebirke	max. 30 m	12-14	3xv
Fagus sylvatica	Rotbuche	30 - max. 50 m	12-14	3xv
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	max. 40 m	12-14	3xv
Quercus petraea	Trauben-Eiche	25 - max. 40 m	12-14	3xv
Quercus robur	Stiel-Eiche	20 - max. 40 m	12-14	3xv
Salix alba	Silberweide	max. 25 m	12-14	3xv
Sorbus domestica	Speierling	20 - max. 30 m	12-14	3xv
Tilia cordata	Winter-Linde	max. 30 m	12-14	3xv
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	30 - max. 40 m	12-14	3xv
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	max. 35 m	12-14	3xv
Für Sonderstand- orte				
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	30 - 40 m	12-14	3xv
Populus nigra	Schwarzpappel	20 - max. 30 m	12-14	3xv

Mittel- und kleinkronige Laubbäume und Großsträucher (Nach Ermessen)

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. StU in cm	Qualität oder vergleichbar
Acer campestre	Feld-Ahorn	20 m	12-14	3xv
Alnus incana	Weiß-Erle	15 - 25 m	12-14	3xv
Coryllus avellana	Haselnuss	-	80	3xv



Hansestadt Lüneburg

<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche	max. 25 m	12-14	3xv
<i>Ilex aquifolium</i>	Gewöhnliche Stechpalme	10 - 20 m		
<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel, Wildapfel	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	15 - max. 30 m	12-14	3xv
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	10 - 15 m	12-14	3xv
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne	15 – 20 m	12-14	3xv
<i>Salix caprea</i>	Salweide	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Salix cinerea</i>	Grauweide	max. 5 m	12-14	3xv
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10 – 15 m	12-14	3xv
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	max. 10 m	12-14	3xv
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere	10 - 15 m	12-14	3xv
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	max. 15 m	12-14	3xv
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	max. 15 m	12-14	3xv
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	15 - 25 m	12-14	3xv
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	-	80	3xv
<i>Ulmus pumila</i>	Sibirische Ulme	max. 30 m	12-14	3xv

Laubsträucher und Heckenpflanzen

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe	min. Höhe in cm	Qualität oder vergleichbar
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	-	80	3xv
<i>Berberis</i>	In Sorten	-	80	3xv
<i>Carpinus betulus</i>	Gemeine Hainbuche	-	80	3xv
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	-	80	3xv
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	-	80	3xv



Hansestadt Lüneburg

<i>Coryllus avellana</i>	Haselnuss	-	80	3xv
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	-	80	3xv
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster	-	80	3xv
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	-	80	3xv
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	-	80	3xv
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	-	80	3xv
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	-	80	3xv
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	-	80	3xv
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	-	80	3xv
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	-	80	3xv
<i>Ribes sanguineum</i>	Zier-Johannisbeere	-	80	3xv
<i>Ribes nigrum</i>	Schwarze Johannisbeere	-	80	3xv
<i>Rhamnus carthaticus</i>	Kreuzdorn	-	80	3xv
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose	-	80	3xv
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose	-	80	3xv
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	-	80	3xv
<i>Salix caprea</i>	Salweide	-	80	3xv
<i>Salix cinera</i>	Grauweide	-	80	3xv
<i>Salix pentandra</i>	Lorbeerweide	-	80	3xv
<i>Salix triandra</i>	Mandelweide	-	80	3xv
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide	-	80	3xv
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	-	80	3xv
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	-	80	3xv
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	-	80	3xv



Zusatz

Kletterpflanzen (für vertikale Begrünung)

Botanischer Name	Deutscher Name	Besonderheiten
Clematis vitalba	Waldrebe	Rankgerüst
Hedera Helix	Efeu	Selbstklimmer
Humulus lupulus	Hopfen	
Lonicera periclymenum	Wald Geißblatt, in Sorten, stark duftend	Schlinggewächs
Ungefüllte Rosen div. Sorten	Kletterrose	Spreizklimmer

Dachbegrünungen

	Substratdicke	Pflanzenauswahl
Intensive Dachbegrünung	Durchwurzelbares Substrat >15cm	Standortgerechte Pflanzenauswahl, abhängig von Substratdicke
Extensive Dachbegrünung	Durchwurzelbares Substrat <15cm	Standortgerechte Pflanzen(-mischungen) z.B. Sedum

Abkürzungserklärung

StU. – Stammumfang gemessen in 130cm Höhe

...xv – Mal verpflanzt